

Beförderungsbedingungen

Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg

move

Gültig ab 01.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

HINWEIS	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG	4
§ 3 VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN	4
§ 4 VERHALTEN DER MITFAHRENDEN	5
§ 5 ZUWEISUNG VON WAGEN UND PLÄTZEN, BENUTZUNG DER 1. KLASSE	6
§ 6 BEFÖRDERUNGSENTGELTE, FAHRAUSWEISE, DEREN VERKAUF UND ENTWERTUNG	6
§ 7 ZAHLUNGSMITTEL	8
§ 8 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE	8
§ 9 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT	9
§ 10 ERSTATTUNG VON BEFÖRDERUNGSENTGELT	10
§ 11 BEFÖRDERUNG VON SACHEN	11
§ 12 BEFÖRDERUNG VON TIEREN	12
§ 13 FUNDSACHEN	12
§ 14 HAFTUNG	12
§ 15 VERJÄHRUNG	12
§ 16 AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN, STREITBEILEGUNGSVERFAHREN	13
§ 17 MOBILITÄTSGARANTIE, FAHRGASTRECHTE IM EISENBAHNVERKEHR	13
§ 18 GERICHTSSTAND UND GENEHMIGUNG	13
<u>ANLAGEN</u>	14
ANLAGE 1: VERZEICHNIS DER STRECKEN UND LINIEN	14
ANLAGE 2: MOBILITÄTSGARANTIE	18
ANLAGE 3: FAHRGASTRECHTE - BESONDERE REGELUNGEN IM EISENBAHNVERKEHR	19
ANLAGE 4: ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR AUSGABE VON FAHRAUSWEISEN BEI DB	20

Hinweis

In diesen Beförderungsbedingungen werden durchgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht.

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 aufgeführten Linien der ganz oder teilweise im Verbund (nachfolgend auch „Move“ genannt) fahrenden Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

DB Regio AG, Region Baden-Württemberg*
Lautenschlagerstraße 3,
70173 Stuttgart

Katz GmbH & Co. KG
Robert-Bürkle-Straße 14-16
72250 Freudenstadt

DB Fernverkehr AG*
Europa-Allee 78-84
60486 Frankfurt am Main

Klaiber Bus GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 12
78549 Spaichingen

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH*
Rheinstraße 8
77933 Lahr (Schwarzw)

Gebr. Maas GmbH & Co. KG
Rosenfelder Straße 77
72336 Balingen (Württ)

SBG SüdbadenBus GmbH*
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Verkehrsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
GmbH (VGVS)
Niederwiesenstraße 27-1
78050 Villingen-Schwenningen

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH *
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co.
KG
Roggenbachweg 3
78089 Unterkirnach

Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)*
Karlstraße 31-33
89073 Ulm

Müller Reisen GmbH
Riedstraße 3
78662 Börsingen

Omnibus Beck GmbH
Im Eschle 1
78580 Bärental

Autoverkehr Albert Rapp
Inhaber Wolfgang Rapp e. K.
Dörfle 23, 78126 Königsfeld

Behringer GmbH Verkehrsbetrieb
Zum Aggenzell 6
79771 Klettgau-Erzigen

Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH
Heiligenbronner Straße 2
72178 Waldachtal

Verkehrsgesellschaft Bregtal mbH (VGB)
Siederstraße 37
78054 Villingen-Schwenningen

Stadtbus Rottweil GmbH
Berner Feld 6
78628 Rottweil

Taxi Ehret GmbH
Gartenstraße 11/3
78713 Schramberg

Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH
Föhrenstraße 4
78532 Tuttlingen

Omnibus Fischinger GmbH
Berner Feld 6
78628 Rottweil

Autoverkehr Georg Wolpert
Vorderer Aischbach 14
72275 Alpirsbach

Die mit einem * gekennzeichneten Unternehmen beteiligen sich am Schlichtungsverfahren der SÖP (siehe § 16).

2. Der Mitfahrende schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung hat.
3. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Platzmangel, Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, welche das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann. Für nicht angemeldete Reisegruppen besteht kein Anspruch auf Beförderung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 - c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und diese in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden.
2. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein nicht schulpflichtiges Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson mitgenommen wird. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften der Ziff. 1 bleiben unberührt.
3. Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule, sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
4. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Mitfahrenden

1. Mitfahrende haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Mitfahrenden und anderen Personen ist insbesondere untersagt,
 - a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführenden zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - g. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen (Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shisha bzw. E-Shisha),
 - h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z.B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 - i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 - k. das Rad-, Rollschuh-, Inlineskater-, Roller- (Scooter/Cityroller), Skateboard- oder Kickboardfahren (oder vergleichbarer Fortbewegungsmittel) in Bahnhofsgebäuden und im Bereich von Bahnsteigen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen,
 - l. das Einnehmen von Speisen und Getränken. Dieses regeln die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte. Entsprechende Verbote können von einzelnen Verkehrsunternehmen durch Piktogramme oder schriftliche Hinweise in den Fahrzeugen bekannt gemacht werden,
 - m. Schuhe auf Sitze oder Tische zu legen oder sich auf Sitze oder Tische zu stellen,
 - n. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 - o. zu betteln.
3. Mitfahrende dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Mitfahrende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitenden. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien, stehen oder im Fahrzeug herumlaufen und dass die Bestimmungen des Absatz 2 eingehalten werden.
5. Verletzt ein Mitfahrender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder/und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

7. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe – erhoben, es sei denn, der Mitfahrende weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
8. Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Mitfahrenden hat das Personal entsprechend Auskunft zu geben und die zuständige Beschwerdestelle anzugeben.
9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe zu zahlen, es sei denn, der Mitfahrende weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen und Befragungen durchgeführt werden.
11. Die von den Mitfahrenden durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen schuldhaft verursachten Kosten sind von diesen zu ersetzen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Mitfahrende auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Mitfahrende mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Abteile 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG und der DB Fernverkehr AG dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich evtl. Aufpreise benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
2. Der Mitfahrende muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein und hat ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges, im Schienenverkehr mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

3. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - a. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen, das Fahrpersonal der Omnibusse, digital und durch Abonnementverträge. Bei Verkauf der Fahrausweise durch das Fahrpersonal der Omnibusse, muss der Fahrausweis unverzüglich beim Betreten des Fahrzeuges (bei Kauf von Online-Produkten vor Zustieg) erworben werden. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal ausgeschlossen.
 - b. Im Schienenverkehr werden Fahrausweise aus Automaten verkauft; der Fahrausweisverkauf durch das Zug-Personal ist dort grundsätzlich ausgeschlossen. An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweisautomaten ist der Mitfahrende verpflichtet, seinen Fahrausweis vor Betreten des Fahrzeuges zu erwerben. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen, hat der Mitfahrende, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert nach Betreten des Zuges beim Zugbegleitpersonal (sofern vorhanden) zu erwerben. Im Schienenverkehr ohne Zugbegleiter ist ein Fahrausweiserwerb bei den Fahrzeugführenden nicht möglich. Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB sind in der Anlage 4 der Beförderungsbedingungen enthalten.
 - c. Bei einigen Busunternehmen können nicht alle Fahrausweise vom Fahrpersonal verkauft werden.
 - d. Abweichungen von den Regelungen unter Nr. a und b sind möglich; sie werden örtlich bekanntgegeben.
 - e. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
 - f. Die Benutzungshinweise für Fahrausweisautomaten sind an den Automaten angebracht.
 - g. Werden auf Wunsch des Kunden ausnahmsweise Fahrausweise, die an den Fahrausweisautomaten des Schienenverkehrs oder beim Fahrpersonal der Omnibusse erhältlich sind, von den KundenCentern der Verbünde ausgegeben und an den Kunden versandt, wird eine Aufwands- und Bearbeitungspauschale – gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe – erhoben.
4. Der Mitfahrende hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt.
5. Einzelfahrausweise sind mit Kauf bereits entwertet. Tagesfahrausweise sind mit Kauf ebenfalls bereits entwertet und nur am Lösungstag oder – beim Kauf an Vorverkaufsstellen – am gewünschten Geltungstag gültig. Abweichungen hiervon werden örtlich bekanntgegeben.
6. Kommt der Mitfahrende seinen Pflichten nach den Absätzen 2 - 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
7. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort anzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

1. Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal der Omnibusse gilt folgendes: Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € herauszugeben und Ein- und Zwei-Cent-Münzen im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Mitfahrenden eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder der Geschäftsstelle des jeweiligen Verbundes abgeholt werden. Ist der Mitfahrende mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt umgehend abubrechen.
2. Im Schienenverkehr erfolgt kein Fahrausweisverkauf durch das Zugpersonal. Die Fahrausweisautomaten nehmen als Zahlungsmittel Münzen (ausgenommen Ein- und Zwei-Cent-Münzen) und teilweise auch Banknoten oder andere Zahlungsmittel an. Ein Anspruch auf Zahlung des Fahrpreises mit Banknoten oder anderen Zahlungsmitteln besteht nicht. Wenn der Automat kein Wechselgeld zurückgeben kann, muss der Mitfahrende passend zahlen. Darauf wird der Mitfahrende besonders hingewiesen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
4. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden. Eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise sowie die ggf. zugehörigen Fahrscheinquittungen, die entgegen der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise sowie die ggf. zugehörigen Fahrscheinquittungen, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c. eigenmächtig geändert, überschrieben oder eingeschweißt sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,Fahrgeld wird nicht erstattet.
2. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsausweisen oder Fahrscheinquittungen gelten, sind ungültig und werden eingezogen, wenn der Berechtigungsausweis oder die Fahrscheinquittung bei der Prüfung nicht auf Verlangen vorgezeigt wird. Gleiches gilt, wenn eine Fahrscheinquittung ohne die zugehörige Chipkarte vorgelegt wird.
3. Ein gemäß Punkt 2 eingezogener persönlicher Zeitfahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Mitfahrende bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

4. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des beteiligten Verbundes entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Mitfahrende, die während der Fahrt ohne einen gültigen Fahrausweis angetroffen werden oder den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigen oder aushändigen, haben unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der in der Entgelttabelle (siehe gültige Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe zu zahlen. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug bzw. im Schienenverkehr die Betriebsanlagen ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fahrausweise mitgeführter Hunde und Fahrräder.
2. Die Vorschriften des Abs. 1 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Mitfahrende nicht zu vertreten hat.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Mitfahrende nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.
4. Der Mitfahrende ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt auf den in der Entgelttabelle (siehe gültige Tarifbestimmungen) aufgeführten Betrag, wenn der Mitfahrende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verkaufsstelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Fahrtberechtigungsnachweises war. Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.
6. Personen ohne gültige Fahrausweise, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises laut nachfolgender Regelung erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
2. Für zurückgegebene ZeitCards gilt: Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag zwei EinzelTickets Erwachsener derselben Preisstufe; bei ZeitCards im Ausbildungsverkehr werden bei unter 15-Jährigen anstelle EinzelTickets Erwachsener entsprechende EinzelTickets Kind angesetzt.

Für zurückgegebene MonatsCards gilt zusätzlich: Wird die Karte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Bei AboCards ist keine Erstattung möglich. Bei AboCards, die vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden, wird zusätzlich zum Erstattungsentgelt der gemäß den Tarifbestimmungen anfallende Unterschieds- oder Anrechnungsbetrag abgezogen. Ergibt die Erstattungsberechnung bei Berücksichtigung dieser abzuziehenden Beträge, dass kein Erstattungsbetrag verbleibt, ist eine vorzeitige Rückgabe nicht möglich.

3. Bei Krankheit wird Fahrgeld für persönliche MonatsCards und AboCards erstattet, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als sieben Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Antragsteller durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Beförderungsentgeltes erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.
4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 - a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3, ausgenommen in Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. b),
 - b. wenn ein Mitfahrender, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet
5. Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Geschäftsstelle des beteiligten Verbundes bzw. beim Verkehrsunternehmen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist, zu stellen.
6. Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein gemäß Entgelttabelle (siehe gültige Tarifbestimmungen) aufgeführtes Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Das Entgelt für die Erstattung von Beförderungsentgelten ist auch zu zahlen, wenn eine angemeldete Gruppenreise noch vor der Ausstellung des Gruppenfahrausweises wieder storniert wird.
7. Wegen Tarifänderungen für ungültig erklärte Fahrausweise werden erstattet. Der Anspruch auf Erstattung erlischt drei Monate nach der Tarifänderung.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden, bei gleichzeitiger Mitfahrt der dazugehörigen Person befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Mitfahrende nicht gefährdet oder belästigt werden. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zugelassen. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Fahrgäste müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig festhalten, wenn keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.

Die Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sowie der technischen Eignung der eingesetzten Fahrzeuge möglich. Im Schienenverkehr des Ringzuges sind an Schultagen einzelne Züge in der Früh- und Mittagsspitze in bestimmten Streckenabschnitten für die Beförderung von Fahrrädern gesperrt. Details hierzu können den jeweils gültigen Fahrplänen entnommen werden. Die Entscheidung obliegt im Zweifelsfall dem Fahr- und/oder Betriebspersonal des jeweiligen Unternehmens. In den Zügen der DB Fernverkehr AG ist die Fahrradmitnahme grundsätzlich nur mit einer Stellplatzreservierung zugelassen. Die Reservierung ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Beförderungsbedingungen der DB Fernverkehr AG.

Falträder oder falt-Pedelecs können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad oder Pedelec oder im zusammengeklappten Zustand als Handgepäck – sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Beginn dieses Absatzes 1 erfüllt sind – mitgenommen werden.

2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere:
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Mitfahrende verletzt oder beschmutzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

3. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut dem „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind.
4. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), z.B. Segways oder Hoverboards, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden zusammengeklappt wie Handgepäck, ansonsten wie Fahrräder behandelt.
5. Mitfahrende mit Kinderwagen müssen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.

6. Mitfahrende haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
7. Eine Haftung des Verkehrsunternehmens bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens vorliegt.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 6 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die andere Menschen und Tiere gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
3. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
4. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Besitzenden durch das Personal ist zulässig, wenn sich die betroffene Person einwandfrei als zuvor Besitzender ausweist. Eine Fundsache wird an den Besitzenden durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde oder durch das örtliche Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Der Besitzende hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Besitzende hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall vollständige Adressdaten anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

1. Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Mitfahrenden und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Mitfahrende mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haften die Verkehrsunternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Verursacht der Verkehrsunternehmer Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
2. Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen, Streitbeilegungsverfahren

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Davon unberührt bleiben § 8 (2) EVO und § 17 dieser Beförderungsbedingungen.

Die in § 1 mit dem Zeichen * hinter dem Namen versehenen Verkehrsunternehmen sind Mitglied der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e. V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Telefon (0 30) 6 44 99 33-0, kontakt@soep-online.de, <https://soep-online.de>. Diese kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde des Mitfahrenden in Textform durch das Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Mitfahrenden vertreten wird. Die übrigen Verkehrsunternehmen beteiligen sich an keinem Streitbeilegungsverfahren.

§ 17 Mobilitätsgarantie, Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

1. Die Bestimmungen zur Mobilitätsgarantie sind in Anlage 2 enthalten.
2. Die Bestimmungen über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr sind in Anlage 3 enthalten.

§ 18 Gerichtsstand und Genehmigung

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß § 1 Abs. 2.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg genehmigt.

ANLAGEN

Anlage 1: Verzeichnis der Strecken und Linien

Verkehrsunternehmen	Linie	Streckenabschnitt
VGB	DS1	Stadtverkehr Donaueschingen (Donabus): Busbahnhof/Bahnhof – Berufliche Schulen – Steinweg/Kindergarten
VGB	DS2	Stadtverkehr Donaueschingen (Donabus): Busbahnhof/Bahnhof – Kreisklinikum – Steinweg/Kindergarten
VGB	DS3	Stadtverkehr Donaueschingen (Donabus): Busbahnhof/Bahnhof – Friedhof – Äußere Röte
VGVS	1	StadtBus VS: Hammerhalde – Villingen Bf. – Schilterhäusle – Klinikum – Schwenningen Bf. – Schwenningen Busbf. – Rinelen
Stadtbus Klink	1-3,5	Stadtverkehr Tuttlingen
VGVS	2	StadtBus VS: Villingen Bf. – Klinikum – Schwenningen Busbf.
VGVS	3	StadtBus VS: Villingen Bf. – Schwarzwald-Baar-Center – Schwenningen Busbf.
VGVS	4	StadtBus VS: Villingen Bf. – Goldenbühl – Haslach – Wöschhalde – Eckweg – Villingen Bf.
VGVS	5	StadtBus VS: Villingen Bf. – Vorderer Eckweg – Wöschhalde – Haslach – Goldenbühl – Villingen Bf.
VGVS	6	StadtBus VS: Kurgelbiet – Welvert – Villingen Bf. – Warenberg
VGVS	7	StadtBus VS: Villingen Bf. – Hotelfachschule – Südstadt – Heidplatz – Villingen Bf.
Stadtbus Klink	7	Tuttlingen – Möhringen
VGVS	8	StadtBus VS: Villingen Bf. – Heidplatz – Südstadt – Hotelfachschule – Villingen Bf.
Stadtbus Klink	8	Tuttlingen – Wurmlingen
VGVS	9	StadtBus VS: Villingen Bf. – Friedhof – Steppach – Gewerbeschule
VGVS	10	StadtBus VS: Villingen Bf. – Friedhof – Kopsbühl
VGVS	11	StadtBus VS: Villingen Bf. – Friedhof – Auf der Steig
VGVS	12	StadtBus VS: Klinikum – Grabenäcker – Schwenningen Busbf. – Steinkirchring/Hammerstatt – Industriegebiet Ost
VGVS	13	StadtBus VS: Zollhaus – Wasenstraße – Schwenningen Busbf. – Deutenbergschulen – Waldfriedhof (Schülerlinie)
VGVS	14	StadtBus VS: Kleines Eschle – Schwenningen B. – Schwenningen Busbf.
VGVS	15	StadtBus VS: Schwenningen Busbf. – Schwenningen Bf. – Messe – Waldfriedhof – Schwenningen Busbf.
VGVS	16	Stadtbus VS: Villingen Bf. – Ifänge - Vockenhausen
Katz	19	[Verbundgrenze bei Vortal] – Vortal
Müller	20/21/22	Fluorn – Winzeln – Waldmössingen – Seedorf – Dunningen – Bösingern ... (Linienast 1) ... – Herrenzimmern – Villingendorf – Rottweil – Hausen (Linienast 2) ... – Kasperleshof – Beffendorf – Oberndorf/Lindenhof
VGVS	25	Nachtacht: Villingen Bf. – Klinikum – Schwenningen Bf. – Schwenningen Busbf. – Deutenberg – Rinelen – Familienpark – Villingen Bf.
VGVS	26	Nachtacht: Villingen Bf. – Familienpark – Grabenäcker – Kleines Eschle – Schwenningen Busbf. – Kleines Eschle – Grabenäcker – Klinikum – Villingen Bf.
VGVS	27	Nachtacht: Villingen Bf. – Hammerhalde – Südstadt – Villingen Bf.
VGVS	28	Nachtacht: Villingen Bf. – Wöschhalde – Vockenhausen – Goldenbühl – Villingen Bf.
SBG	30	Schramberg – Winzeln – Oberndorf
Schweizer	31	[Verbundgrenze bei Dornhan] – Dornhan – Oberndorf a. N.
Schweizer	33	[Verbundgrenze bei Busenweiler] – Busenweiler – Dornhan
Fischinger	34/35	Rottweil-Hausen – Rottweil (Kernstadt) – Dietingen – Irslingen – Gösslingen – Böhringen – Rotenzimmern – Harthausen – Trichtingen – Epfendorf – Altoberndorf/Irslenbach – Oberndorf (Kernstadt) – Lindenhof
Schweizer	37	Hochmössingen – Dornhan
Maas	38	[Verbundgrenze bei Rotenzimmern] – Rotenzimmern – Böhringen – Harthausen – Epfendorf
SBG	40	Rottweil – Schramberg
SBG	50	Schramberg – Schiltach
Rapp	55	St. Georgen – Tennenbronn Tennenbronn – Schramberg
Rapp	56	St. Georgen / Tennenbronn – Hardt – Sulgen
Wolpert	60	Schenkenzell – Vortal – [Verbundgrenze bei Vortal]
Wolpert	61	Schiltach – Schenkenzell – Vortal – Kaltbrunn
Merz	62	Oberkirnach – Unterkirnach
Behringer	103	Tuttlingen – Liptingen – [Verbundgrenze bei Liptingen Waldhof]
Klaiber Bus	105	Aldingen – Spaichingen – Balgheim – Rietheim – Weilheim – Tuttlingen

Verkehrs- unternehmen	Linie	Streckenabschnitt
Klaiber Bus	107	Aldingen – Spaichingen – Balgheim – Rietheim – Weilheim
Klaiber Bus	110	Tuttlingen – Eßlingen – Talheim – Tuningen Schonwiesen – Trossingen
Klaiber Bus	112	Tuttlingen – Wurmlingen – Eßlingen – Talheim
Klaiber Bus	115	Stadtverkehr Trossingen
Klaiber Bus	117	Talheim – Tuningen – Weigheim – Trossingen
Klaiber Bus	120	Tuttlingen – Seitingen-Oberflacht – Durchhausen – Schura – Trossingen
Klaiber Bus	122	Tuttlingen – Wurmlingen – Seitingen-Oberflacht – Schura – Trossingen
Klaiber Bus	130	Spaichingen – Hausen o. V. – Gunningen – Durchhausen – Trossingen
Klaiber Bus	132	Schura – Trossingen
Klaiber Bus	135	Stadtverkehr Spaichingen
Klaiber Bus	140	Trossingen – Aldingen
Klaiber Bus	142	Trossingen – Aldingen
Klaiber Bus	150	Aixheim – Aldingen
Klaiber Bus	160	Trossingen - Aixheim
Klaiber Bus	210	Aldingen – Frittlingen
Klaiber Bus	212	Wehingen – Gosheim – Wilflingen Wilflingen – Wellendingen – Frittlingen
Klaiber Bus	220	Deilingen – Wehingen – Gosheim – Aldingen
Klaiber Bus	222	Deilingen – Wehingen – Gosheim – Aldingen
Klaiber Bus	230	Königsheim – Bubsheim – Böttingen – Mahlstetten – Dürbheim – Rietheim – Dürbheim – Balgheim – Spaichingen
Klaiber Bus	240	Wehingen – Bubsheim – Böttingen – Mahlstetten – Mühlheim
Klaiber Bus	242	Gosheim – Wehingen – Bubsheim – Böttingen – Mahlstetten
Klaiber Bus	250	Mühlheim – Renquishausen – Königsheim – Reichenbach – Wehingen
Klaiber Bus	252	Mühlheim – Königsheim / Bubsheim – Egesheim – Wehingen – Gosheim
RAB	310	Oberndorf a. N. – Bochingen – [Verbundgrenze bei Brittheim]
Beck	310	Tuttlingen – Mühlheim – Fridingen
Beck	312	Ortsverkehr Tuttlingen-Nendingen
Beck	315	Fridingen – Bärenthal/Irndorf/Beuron
Beck	320	Fridingen – Buchheim
Beck	330	Fridingen – Neuhausen
Beck	332	Neuhausen - Mühlheim
Beck	340	Tuttlingen – Neuhausen
Beck	345	Neuhausen – Danningen – Worndorf – Schwandorf – Volkertsweiler
Stadtbus Klink	350	Tuttlingen – Emmingen – Liptingen
Stadtbus Klink	352	Ortsverkehr Emmingen-Liptingen
Stadtbus Klink	405	Tuttlingen – Möhringen – Immendingen
Stadtbus Klink	410	Zimmern – Immendingen – Mauenheim – Hattingen – Möhringen
Stadtbus Klink	420	Immendingen – Zimmern – Hintschingen
Stadtbus Klink	430	Geisingen-Hausen – Geisingen – Gutmadingen
Stadtbus Klink	440	Ortsverkehr Geisingen-Leipferdingen
Stadtbus Klink	445	Immendingen – Hintschingen – Hausen – Leipferdingen
Stadtbus Klink	450	Immendingen – Ippingen
Merz	500	Villingen – Unterkirnach – Vöhrenbach – Furtwangen
RAB	501	Furtwangen – Schönenbach – Vöhrenbach – (Schülerverkehr)
RAB	502	Furtwangen - Katzensteig
RAB	503	Furtwangen – Linach (-Vöhrenbach)
RAB	504	Furtwangen – Urach – Hammereisenbach - Vöhrenbach
RAB	510	Furtwangen – Schönenbach – Rohrbach – Brigach – St. Georgen
Rapp	530	Triberg – Nußbach - [Verbundgrenze bei Gremmelsbach]
Rapp	540	St. Georgen – Nußbach – Triberg
RAB	545	Schönwald – St. Georgen (Schülerverkehr)
RAB	550	Triberg – Schonach – Schönwald – Furtwangen (- Gütenbach / Kalte Herberge – Thurner) [Verbundgrenze bei Kalte Herberge]
RAB	556	St. Georgen – Stockwald – Brigach – St. Georgen
Rapp	560	St. Georgen – Langenschiltach
Merz	590	Unterkirnach – Oberkirnach – Brigach – St. Georgen
Merz	595	Unterkirnach – Gropptal - Unterkirnach
SBG	600	Villingen – Bad Dürkheim – Tuningen
SBG	610	Villingen – Marbach – Bad Dürkheim – Sunthausen – Biesingen – Oberbaldingen - Öfingen
SBG	620	Bad Dürkheim – Kirchdorf – Klengen – Überauchen – Tannheim – Wolterdingen
SBG	625	Ringlinie: Bahnhof Kirchdorf – Klengen – Überauchen
Merz	640	Villingen – Rietheim – Pfaffenweiler – Herzogenweiler Villingen – Pfaffenweiler – Tannheim
VGVS	650	Villingen – Obereschach – Kappel – Niedereschach – Fischbach
VGVS	651	Villingen – Nordstetten – Weilersbach – Dauchingen

Verkehrs- unternehmen	Linie	Streckenabschnitt
VGVS	655	Mönchweiler/Villingen – Obereschach – Neuhausen – Schabenhäuser – Niedereschach
Rapp	660	Villingen – Mönchweiler – Königsfeld – Peterzell – St. Georgen
RAB	665	Peterzell - Stockburg
RAB	670	Königsfeld – Buchenberg – Peterzell – St. Georgen
RAB	675	Königsfeld – Buchenberg – Brogen – Mühllehen - Königsfeld
VGVS	680	Königsfeld – Neuhausen – Erdmannsweiler – Burgberg – Weiler – Mariazell – Fischbach - Niedereschach
SBG	700	Schwenningen – Hochemmingen – Tuningen
DB Regio	720	Triberg – St. Georgen (Schwarzw) – Villingen (Schwarzw) – Donaueschingen – [Verbundgrenze bei Gutmadingen] [Verbundgrenze bei Gutmadingen] – Geisingen – Immendingen – [Verbundgrenze bei Engen]
SWEG	720	Donaueschingen – [Verbundgrenze bei Gutmadingen] [Verbundgrenze bei Gutmadingen] – Geisingen – Immendingen
SWEG	721	[Verbundgrenze bei Halbmeil] – Schiltach – Schenkzell
DB Regio	727	Donaueschingen – Döggingen
DB Regio, DB Fernverkehr	740	[Verbundgrenze bei Neckarhausen] – Sulz (Neckar) – Oberndorf (Neckar) – Rottweil – [Rottweil–Neufra] [Rottweil–Neufra] – Aldingen (b Spaichingen) – Spaichingen – Tuttlingen – [Verbundgrenze bei Engen]
SWEG	740	Tuttlingen – [Verbundgrenze bei Engen]
DB Regio	742	Rottweil – Trossingen Bahnhof Trossingen Bahnhof – Villingen (Schwarzw) – Donaueschingen
SWEG	742	Rottweil – Trossingen Bahnhof Trossingen Bahnhof – Villingen – Donaueschingen – Bräunlingen
SWEG	742.1	Trossingen Bahnhof – Trossingen Stadt
SWEG	743	Rottweil – Rottweil–Neufra Rottweil–Neufra – Tuttlingen – Immendingen – Geisingen-Leipferdingen Geisingen-Leipferdingen – Blumberg-Zollhaus
SWEG	743	Tuttlingen – Beuron
VGVS	750	Schwenningen – Dauchingen – Niedereschach – Horgen
DB Regio	755	Donaueschingen – [Verbundgrenze bei Gutmadingen] [Verbundgrenze bei Gutmadingen] – Geisingen – Immendingen – Tuttlingen – Beuron
VGVS	760	Schwenningen – Weilersbach – Kappel – Obereschach – Neuhausen – Erdmannsweiler – Königsfeld
VGVS	770	Schwenningen – Mühlhausen – Weigheim – Trossingen Bf.
VGVS	775	Schwenningen – Dauchingen – Trossingen Bf.
SBG	800	Donaueschingen – Bad Dürkheim – Schwenningen
SBG	810	Donaueschingen – Aasen – Heidenhofen – Biesingen – Sunthausen – Ober-/Unterbaldingen und Donaueschingen – Pfohren – Immenhöfe - Ober-/Unterbaldingen
VGB	820	Donaueschingen – Pfohren – Neudingen - Gutmadingen
VGB	850	Donaueschingen – Wolterdingen – Vöhrenbach–Langenbach
VGB	855	Donaueschingen – Wolterdingen – Hubertshofen – Mistelbrunn
VGB	860	Döggingen – Bräunlingen –(Hubertshofen – Mistelbrunn –) Wolterdingen
VGB	870	Bräunlingen – Waldhausen – Unterbränd
VGB	900	Donaueschingen – Hüfingen – Riedböhringen – Blumberg (Regio-Bus)
VGB	910	Donaueschingen – Hüfingen – Hausen vor Wald – Behla – Sumpfohren – Fürstenberg – Hondingen – Blumberg
VGB	911	Blumberg – Riedöschingen – Leipferdingen Bf.
VGB	912	Blumberg – Riedöschingen – Kommigen – Nordhalden – Neuhaus am Randen – Blumberg
VGB	913	Blumberg –Randen – Epfenhofen – Fützen
VGB	914	Blumberg – Riedböhringen – Opferdingen – Eschach – Achdorf – Asefingen – Überachen –Wutach Wanderparkplatz
VGB	950	Döggingen – Mundelfingen – Ewattigen (- Bonndorf) [Verbundgrenze bei Wutachmühle]
Stadtbus RW	5001	Rottweil – Bühlingen – Lauffen
Stadtbus RW	5002	Rottweil Innenstadt – Siedlung auf der Brücke
Stadtbus RW	5003	Rottweil – Gölldorf
Stadtbus RW	5004	Rottweil – Hausen o. R.
Stadtbus RW	5005	Rottweil Innenstadt – Hegneberg
Stadtbus RW	5006	Rottweil – Zimmern o. R.
Stadtbus RW	5007	Rottweil Innenstadt – Neckartal
Stadtbus RW	5008	Rottweil Innenstadt – Krummer Weg
Stadtbus RW	5009	Rottweil – Zimmern o. R. – Horgen – Dunningen
Stadtbus RW	5010	Rottweil – Neukirch – Vaihingerhof
Stadtbus RW	5011	Rottweil Innenstadt – Bahnhof – Rottweil Innenstadt
Stadtbus RW	5012	Rottweil Innenstadt – Saline

Verkehrs- unternehmen	Linie	Streckenabschnitt
Stadtbus RW	5014	Rottweil – Bühlingen
Stadtbus RW	5015	Rottweil Bahnhof – Thyssen-Turm – Rottweil Innenstadt
RVS	7150	[Verbundgrenze bei Schonachbach] – Triberg
RVS	7161	Schenkenzell – Schiltach – [Verbundgrenze bei Vorderlehengericht]
SBG	7274	Elzach – Rohrhardsberg – Schonach – Triberg
SBG	7338	Fützen – Grimmelschhofen
RVS	7402	Sulz a. N. – Mühlheim – [Verbundgrenze bei Empfingen]
RVS	7403	Sulz a. N. – Fischingen – [Verbundgrenze bei Neckarhausen]
RVS	7404	Sulz a. N. – Aistaig – Oberndorf a. N.
RVS	7409	[Verbundgrenze bei Busenweiler] – Busenweiler – Dornhan-Aischfeld – [Verbundgrenze bei Aischfeld]
RVS	7410	Sulz a. N. – Leinstetten – Dornhan – Weiden – Sulz a. N.
RVS	7414	[Verbundgrenze bei Römlinsdorf] – Fluorn – Oberndorf a. N.
RVS	7415	Stadtverkehr Oberndorf a. N.
RVS	7432	Sulz a. N. – Vöhringen – Bochingen – Oberndorf a. N.
SBG	7440	Rottweil – Neufra – Frittlingen – Wellendingen – Wilflingen – [Verbundgrenze bei Schörzingen] Rottweil – Neukirch – [Verbundgrenze bei Neukirch]
SBG	7444	Rottweil – Epfendorf – Oberndorf a. N. – Aistaig
SBG	7445	Rottweil – Deißlingen – Trossingen Bahnhof
SBG	7462	Stadtverkehr Schiltach - Schenkenzell – Schiltach – Vorderlehengericht – [Verbundgrenze bei Vorderlehengericht]
SBG	7475	Stadtverkehr Schramberg: Schramberg – Sulgen
SBG	7479	Schramberg – Sulgen – Eschbronn – Dunningen
SBG	7481	Schramberg – Sulgen – Aichhalden – Röttenberg – [Verbundgrenze bei Lochmühle]
SBG	7484	Schramberg – Lauterbach – Fohrenbühl
SBG	7486	Schramberg – Hardt Hardt – Königsfeld
Ehret	9001	Rottweil – Bühlingen – Deißlingen
Ehret	9002	Rottweil Bahnhof – Siedlung a.d. Brücke
Ehret	9004	Rottweil Bahnhof – Stadtmitte – Hausen ob Rottweil
Ehret	9006	Rottweil Bahnhof – Stadtmitte – Tannstraße
Ehret	9007	Rottweil Bahnhof – Stadtmitte – Neckartal
Ehret	9008	Rottweil Bahnhof – Stadtmitte – Krummer Weg
Ehret	9009	Rottweil Bahnhof – Stadtmitte – Zimmern ob Rottweil – Horgen – Lackendorf – Dunningen
Ehret	9010	Rottweil Stadtmitte – Bahnhof – Gölldorf – Neukirch – Vaihingerhof
Ehret	9020	Rottweil Bahnhof – Stadtmitte – Hegneberg – Villingendorf – Böisingen
Ehret	9021	Dunningen – Fluorn
Ehret	9031	Oberndorf – Dornhan – Busenweiler
Ehret	9035	Oberndorf – Epfendorf – Böhringen – Dietingen – Rottweil
Ehret	9055	Schramberg – Hardt – Tennenbronn Tennenbronn – St. Georgen
Ehret	9056	Schramberg – Hardt – Tennenbronn – Schramberg
Ehret	9061	Schenkenzell – Kaltbrunn-Wittichen
Ehret	9402	Sulz – Vöhringen – Mühlheim – Kloster Kirchberg
Ehret	9403	Oberndorf – Aistaig – Sulz – Fischingen
Ehret	9410	Sulz – Glatt – Leinstetten – Dornhan
Ehret	9414	Oberndorf – Lindenhof – Fluorn
Ehret	9415	Oberndorf – Lindenhof
Ehret	9432	Sulz – Vöhringen – Bochingen – Oberndorf
Ehret	9440	Rottweil Stadtmitte – Bahnhof – Saline – Neufra – Wellendingen – Wilflingen
Ehret	9444	Rottweil – Villingendorf – Epfendorf – Oberndorf
Ehret	9462	Schenkenzell – Schiltach – Vor Erdlinsbach
Ehret	9475	Schramberg – Sulgen
Ehret	9477	Schramberg – Sulgen – Waldmössingen – Winzeln – Fluorn – Oberndorf
Ehret	9478	Rottweil – Dunningen – Schramberg – Schiltach
Ehret	9479	Schramberg – Sulgen – Eschbronn – Dunningen
Ehret	9481	Schramberg – Sulgen – Aichhalden – Röttenberg
Ehret	9484	Schramberg – Lauterbach – Fohrenbühl (Verbundgrenze)
Ehret	9486	Schramberg – Hardt Hardt – Königsfeld

Anlage 2: Mobilitätsgarantie

1. Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber bestimmter Zeitfahrausweise bei Verspätungen und Fahrausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein bis zur Höchstbetragsgrenze erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Mitfahrende vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrtziel mit den zur Fahrt benutzten Verbund-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrtziel erreichende Verbund-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.efa-bw.de).
2. Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer ZeitCard Erwachsene (MonatsCard oder AboCard) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Schüler- und Ausbildungszeitfahrausweise sind von der Mobilitätsgarantie ausgeschlossen. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahresabonnements bis zu 50,00 €, und bei anderen einbezogenen Tickets bis zu 35,00 € ersetzt.
3. Der Mitfahrende hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das auf der Webseite des Verbunds und in den Geschäftsstellen vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der Geschäftsstelle des Verbundes einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
4. Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrausfall nicht auf das Verschulden eines mit dem Verbund kooperierenden Verkehrsunternehmens zurückgeht. Insbesondere begründen höhere Gewalt wie Unwetter, winterliche Straßenverhältnisse, Unfälle, Notarzt- und Polizeieinsätze, Bombendrohungen, Streik und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßen- und Busverkehr (z.B. auch durch Suizid oder Suizidversuch ausgelöste Betriebsstörungen) keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrausfall auf ein Verschulden des Mitfahrenden zurückgehen. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn die Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf im Vorfeld rechtzeitig auf der Webseite des Verbunds oder vom betroffenen Verkehrsunternehmen angekündigt wurden oder dem Mitfahrenden auf andere Weise vorher bekannt waren oder hätten bekannt sein können.
5. Die Mobilitätsgarantie besteht alternativ zu den Fahrgastrechten nach Bundesgesetz für den Verkehr nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt die Inanspruchnahme der Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt aus der Mobilitätsgarantie aus. Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie können nur beim jeweiligen Verbund, Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Schienenpersonenverkehr nur beim jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.
6. Die KundenCenter des Verbundes sind unter den folgenden Anschriften erreichbar:

Bahnhofstraße 5, 78048 VS-Villingen
Telefon: 07721 / 40206-40, E-Mail: kc-villingen@mein-move.de

Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Telefon: 07721 40206-70, E-Mail: kc-tuttlingen@mein-move.de

Lehrstraße 50, 78628 Rottweil
Telefon: 07721 40206-50, E-Mail: kc-rottweil@mein-move.de

Anlage 3: Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Reisenden aufgrund der EU-Fahrgastrechte-VO 2021/782 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhabende von Fahrausweisen nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrausweise nach dem Move-Tarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Reisenden durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4,00 € betragen. Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzende von Ländertickets, KombiTickets, Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, Freizeitangeboten für Schüler, AlbCard und KONUS-Gästekarten.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Move-Mobilitätsgarantie aus (§ 17, 1.).

Anlage 4: Zusätzliche Regelungen für Ausgabe von Fahrausweisen bei DB

1. Für Fahrten innerhalb des Verbundraums werden Fahrausweise nach Move-Tarif ausgegeben. In allen Zügen der DB sind grundsätzlich keine Verbundfahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht. Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.
2. Erwerb von Fahrausweisen:
Abweichend zu § 6, 3. b. ist in den Zügen der DB ein Fahrausweiserwerb nicht möglich. Es gibt folgende Ausnahmen:
 - a. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert im Zug zu erwerben.
 - b. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug der Schwarzwaldbahn auf der Strecke Karlsruhe – Konstanz dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, kann er einen Fahrausweis beim Zugbegleiter erwerben.

Für Verbindungen innerhalb des Verbundraums werden in diesen Fällen Verbundfahrausweise ausgegeben, ansonsten Fahrausweise nach bwtarif bzw. DTV. Eine Entwertung von Fahrausweisen findet im Zug nicht statt.